LAND **BURGENLAND**

21 - 1456

Landeshauptmann-Stv.
Johann Tschürtz

Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
Im Hause

Eisenstadt, 11. Oktober 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die am 30. August 2019 gem. § 29 GeOLT eingebrachte und an mich gerichtete schriftliche Anfrage des ÖVP-Landtagsabgeordneten Bernhard Hirczy mit der Zahl 21 - 1392, Beilage 1933, betreffend LKW-Fahrverbot wird hiermit wie folgt beantwortet:

Zu 1.: ***Wie stehen Sie zum Fahrverbot für LKWs über 7,5 Tonnen auf der L 116, beginnend ab dem Kreisverkehr Rax bis zum Grenzübergang Heiligenkreuz?***

Die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf hat zur Frage, ob ein LKW-Fahrverbot auf der L 116 erforderlich ist, ein Gutachten eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen eingeholt; dieses Gutachten hat ein LKW-Fahrverbot befürwortet.

Das Gutachten wurde den Interessensvertretungen und den betroffenen Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Seitens der Gemeinden Heiligenkreuz i.L., Eltendorf und Königsdorf, die durch die Verlagerung des Schwerverkehrs auf ihre Gemeinden eine Belastung ihrer Bevölkerung befürchten, wurde ein Gegengutachten vom 7.9.2018 vorgelegt. In diesem wurde u.a. ausgeführt, dass es dadurch zu einem Ausweichverkehr auf die B 57 und die B 65 kommen würde, was zu einer Verlängerung der Fahrtstrecke und zusätzlichem Treibstoffverbrauch und Schadstoffemissionen führen würde. Außerdem gebe es auf den Ausweichstrecken in den Jahren 2015 bis 2017 mehr Unfälle mit Personenschaden als auf der L 116. Auf den Ausweichrouten würden die dort lebenden Anrainer einer Mehrbelastung, insbesondere durch Lärm, ausgesetzt werden. Nähere Untersuchungen dieser Aspekte wären erforderlich.

Dieses Gegengutachten wurde dem Amtssachverständigen zur Abgabe eines ergänzenden Gutachtens übermittelt. Das ergänzende Gutachten des Amtssachverständigen ist noch ausstehend.

Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der Grenzverkehrsanalyse durch das Kuratorium für Verkehrssicherheit mittlerweile von der BH Jennersdorf ein LKW-Fahrverbot auf der B

A-7000 Eisenstadt • Landhaus • Telefon: +43(0)2682/600-2773 • Ortstarif aus dem Bgld. 057/600-2773
Fax: +43(0)2682/600-2770 • email: johann.tschuertz@bgld.gv.at • DVR:0066737

58 zwischen dem Grenzübergang Bonisdorf und der Kreuzung mit der B 57 verordnet wurde; dieses Fahrverbot wird in den nächsten Wochen durch Verkehrszeichen kundgemacht und damit in Kraft gesetzt. Da diese beiden Fahrverbote (L 116 und B 58) in sachlichem und funktionellem Zusammenhang stehen, wurde dem beauftragten Sachverständigen im Zuge der Anforderung des Gutachtens von der BH Jennersdorf auch die Frage gestellt, ob und inwieweit sich ein Fahrverbot auf der B 58 auch auf den LKW-Schwerverkehr auf der L 116 auswirkt. Seinem Gutachten kann entnommen werden, dass dadurch auch eine Entlastung der Bevölkerung entlang der L 116 erwartet werden kann; in welchem Ausmaß, könne aber erst nach Umsetzung des geplanten Fahrverbotes auf der B 58 ermittelt werden.

Letztendlich ist die Sachverständigenbeurteilung hinsichtlich der L 116 noch nicht abgeschlossen. Ob ein Fahrverbot entlang der L 116 insgesamt eine Verbesserung für die Anrainer im Südburgenland darstellt oder die Problematik nur in die Nachbargemeinden verlagert, kann somit derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Durch das LKW-Fahrverbot auf der B 58 ist aber jedenfalls kurzfristig eine Entlastung der Anrainer entlang der L 116 zu erwarten. Eine endgültige Lösung ist insofern in Sicht, als sich die S 7 Fürstenfelder Schnellstraße bereits in der Bauphase befindet und mit ihrer Inbetriebnahme der LKW-Verkehr aus den Ortsdurchfahrten hinausverlagert und dann umweltfreundlich und verkehrssicher auf der Schnellstraße abgewickelt werden kann. Spätestens mit der Inbetriebnahme der S 7 soll auf der L 116 ein LKW-Fahrverbot verordnet werden.

Zu 2.: ***Ist eine Verlängerung der 70 km/h–Beschränkung der Bundesstraße B 57 im Ortsteil Rax um circa 300 Meter Richtung Henndorf möglich?***

a) Wenn ja, wann werden Sie eine Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich umsetzen?

b) Wenn nein, warum nicht?

Zuständige Behörde ist wiederum die BH Jennersdorf; von dieser wurde berichtet, dass es sich hier um Freilandgebiet handelt, das unverbaut ist, und dass bei ihr noch keine Anregung auf Umsetzung einer derartigen Verkehrsmaßnahme eingelangt ist.

Ich habe im Wege der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung veranlasst, dass die BH Jennersdorf die Angelegenheit mit einem verkehrstechnischen Sachverständigen überprüft. Sollte die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich sein (§ 43 StVO), wird die BH Jennersdorf diese Maßnahme rasch umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Tschürtz
Landeshauptmann-Stv.

A-7000 Eisenstadt • Landhaus • Telefon: +43(0)2682/600-2773 • Ortstarif aus dem Bgld. 057/600-2773
Fax: +43(0)2682/600-2770 • email: johann.tschuertz@bgld.gv.at • DVR:0066737